

## Artikel.

des Termins gerichtlich fürgestalt und fixirenden lassen / ungeacht daß dieselbe ihre Aussagen noch nicht gethan: So sol es ihme doch an seiner Beweisführung unschädlichen seyn / Also auch / wann Beweisführer innerhalb des Beweis-Termins / Copeyen und Abschriften Briefflicher Urkunden / gerichtlichen eingelegt / und möchte dieselbe nach verlossenem Termin mit den Originalien bekräftigen / so sol er darmit gehört und zugelassen werden.

Die Riesung des Beweis-Termins sol bey diesen Gerichten gänzlichen auffgehoben seyn.

In beyfälligen Rechten aber / stehet der Beweis-Termin / nach gelegenheit der Sachen / bey des Richters discrecion und Bescheidenheit anzusetzen.

Es ist bisshero mit der Beweisung und Gegenbeweisung also gehalten worden / Wann der Beweis einbracht / publiciret / und dem Gegner Abschriften davon zukomen / daß demselben alsdann erst / nachdem er sich / seiner Nothdurfft nach / genugsam in dem Beweis ersehen / frey gestanden / Gegenbeweisung zu führen oder nicht: Weil aber dabey vielerley Unterschliess zu beföhren: Als ordnen / und setzen wir / daß hinführo der Beweis nicht publiciret werden sol / es habe dann das Part hernach seinen Gegenbeweis auch vollführet / darmit der Beweis und Gegenbeweisung zugleich eröffnet / und darauff von jedem Theil mit zweyen Sätzen / auch zugleich / auff die Beweisung und Gegenbeweisung / verfahren werde.

Der Beweis aber geschieht durch Brieffliche Urkunden / Zeugen / und Vermuttungen / wie hernach folget.

H ij

Der